

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

	Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: <b>0265/2022/2.1</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
21.06.2022	Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit		öffentlich
29.06.2022	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
05.07.2022	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Jahnke, 2.1		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Bürgerdienste und Sicherheit	

### Beschlussvorschlag:

Herr Heino Diekmann, wohnhaft in 26506 Norden, wird zur stellvertretenden Schiedsperson der Stadt Norden gewählt.

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsische Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Nds. Schiedsämtergesetz – NSchÄG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig (§ 2 NSchÄG).

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl einer Schiedsperson und ihres Vertreters für die Dauer von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 NSchÄG).

Schiedsperson der Stadt Norden ist Herr Günther Schwitters. Herr Schwitters hat bis zum 29.03.2022 das Amt der stellvertretenden Schiedsperson ausgeübt. Am 30.03.2022 wurde er zur Schiedsperson der Stadt Norden ernannt, somit ist seither das Amt der stellvertretenden Schiedsperson vakant.

Mit Schreiben vom 13.04.2022 wurden die Fraktionen gebeten, bis zum 29.04.2022 geeignete Personen als Nachfolger\*innen vorzuschlagen. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Herr Heino Diekmann wurde von Herrn Schwitters empfohlen und ist an der Ausübung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson interessiert. Herr Diekmann hat sich am 07.06.2022 in einem persönlichen Gespräch mit dem Ersten Stadtrat, Herrn Aukskel und dem FDL 2.1, Herrn Carls vorgestellt. Herr Aukskel und Herr Carls befürworten die Wahl des Herrn Diekmann. Herr Diekmann hat sich mit der Übernahme des Ehrenamtes einverstanden erklärt. Es wird vorgeschlagen, das Amt mit ihm zu besetzen.

Bezüglich der gemäß § 3 Abs. 3 NSchÄG gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen keine Bedenken. In das Amt soll nicht berufen werden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Herrn Diekmann die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkannt worden wäre. Er ist 48 Jahre alt und hat seinen alleinigen Wohnsitz in der Stadt Norden. Über eine gerichtliche Anordnung zur Beschränkung der Verfügung über sein Vermögen ist nichts bekannt.

Gemäß § 5 NSchÄG bedarf die gewählte Schiedsperson der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Norden.